520/16.2

1853

Forstordnung der Löbl. Gemeinde Javetsch.

I Forstverwaltung und ihre Pflichten.

§ 1.

Die Forstverwaltung besteht aus den jeweiligen Mitgliedern der Gemeindsobrigkeit.

§ 2.

Die Forstverwaltung – Gemeindsobrigkeit – sorgt für Handhabung und Beobachtung aller in vorliegender Forstordnung enthaltenen Bestimmungen und für Sicherung zweckmäßiger Bewirthschaftung und Benutzung der Gemeindswaldungen nach dem vom betreffenden Kreisförster für jedes Jahr zu entwerfenden Wirthschaftsplan; führt ein besonderes Protokoll, führt die Holzabgabe~~listen~~ und Frevellisten. Sie führt die Forstpolizei, überwacht die Fällung und den Holztransport, untersucht und bestraft die Uebertretungsfälle; zieht Bußen und Taxen ein und legt alljährlich im Monat Juni der Gemeinde Rechnung ab.

§ 3.

Die Forstverwaltung führt und verrichtet die forstlichen Geschäfte unentgeltlich.

II Eintheilung der Wälder.

§ 4.

Sämtliche Wälder der Gemeinde sind in zwei Klassen eingetheilt:

In die erste Klasse fielen diejenigen Wälder, welche aus Rücksichten der Oekonomie, sowie einer mehr oder minder gefährlichen Lage einer ganz besonderen Pflege bedürfen, auf gewisse Dauer ganz geschlossen sind und nur auf vorangegangenes Gutachten des

Forstpersonals angegriffen werden dürfen.
In die zweite Klasse sollen diejenigen Wälder, welche zur Deckung der laufenden Holzbedürfnisse bestimmt sind, in welchen aber alles abzugebende Holz ausgezeichnet werden muß. Die Klassifikationstabellen zeigen, welche Wälder in die erste und welche in die zweite Klasse eingetheilt worden sind. –

III Benutzung der Wälder.

A. Hauptnutzung.

a. Bauholz.

§ 5.

Wer bauen will, und zum Bezug von Bauholz berechtigt ist, hat sich unter Angabe seines Bedarfs jedes Jahr im Monat Mai bei einem Mitgliede der Forstverwaltung zu melden, welches sich sodann von der Nothwendigkeit des angegebenen Bauwesens überzeugen und gutachtlich zu Handen der Forstverwaltung bestimmen wird, welche Holzsortimente und welches Quantum hiezu erforderlich ist. –

§ 6.

Die Auszeichnung des Bauholzes geschieht durch das Forstpersonal unter Beistand eines Mitgliedes der Forstverwaltung. Jeder Stamm erhält ein Zeichen des Waldhammers tief unten am Stocke und eines in Brusthöhe.

§ 7.

Die Zeit und der Zeitraum innert welchem die Fällung und der Transport des Holzes zu geschehen hat, bestimmt die Forstverwaltung.

§ 8.

Die Fällung und der Transport des Holzes geschieht durch die Petenten selbst, und das Bauholz wird gleich nach stattgefundener Auszeichnung dem Petenten überlassen. –

§ 9.

Das abgegebene Bauholz muß innert zwei Jahren zum angegebenen Zwecke verwendet werden, und insofern dieses aus besonderen Gründen nicht möglich wäre, so ist der Empfänger gehalten dies vor Verfluß des anberaumten Termins der Forstverwaltung

anzuzeigen, damit dieselbe die geeigneten Vorkehrungen treffen kann.–

§ 9.

Jede Holzabgabe, auch diejenige für den Gemeindsverbrauch, muß in die Holzabgabeliste eingetragen werden.–

§ 10.

Jeder, der ein neuer Stall aufführt, ist verpflichtet den s. g. Unterstall mit Mauern zu machen; dagegen wird ihm das nothwendige Holz für den Oberstall unentgeltlich verabreicht.

§ 11.

Niemand darf ohne Bewilligung der Forstverwaltung auf neuen Grund (neue Hofstatt) ein Gebäude herstellen.

b. Nutzholz.

§ 12.

Die Meldungen zu Nutzholz, als: Schindel- und Bretterstämme, Stämme zu Dörrgerüste und Lattenüberhaupt, haben zu gleicher Zeit und in gleicher Weise zu geschehen, wie zum Bauholz, und wird, nach vorangegangener Untersuchung, unter den gleichen Bedingungen wie das Bauholz an die Petenten abgegeben. Für Dachlatten und Latten zu Dörrgerüste zahlt der Empfänger 35 Cent. pr. Stück in die Gemeindskasse; jedoch wird, so viel möglich, anstatt Latten, ein stärkerer Stamm zum Sägen für den bezeichneten Zweck abgegeben.

§ 13.

Zur Deckung der Bedürfnisse zur Umzäunung wird jedem, der Umzäunungsmaterial bedarf, einen Stamm zum Spalten unentgeltlich abgegeben. Damit aber die Legzäune nach und nach vermindert werden, wird jedem, der sein Gut mit einem dauerhaften Mauerwerke umgiebt, eine Entschädigung von 85 Centimes per Längeklafter zugesichert.

c. Brennholz.

Jedes Frühjahr wird die Forstverwaltung die Gemeinde versammeln, nachdem die Verwaltung eine Inspektion in den Gemeindswäldern vorgenommen, um sich zu überzeugen, ob durch Naturereignisse umgefallenes

Holz sich in den Wäldern vorfinde.
Ist dieses der Fall, so wird aus diesem, soweit es hinreicht, die Löser gebildet.
Sollte dasselbe nicht hinreichend sein, so wird der fernere Bedarf aus denjenigen Wäldern genommen, welche der Kreisförster in seinem Wirthschaftsplan anweiset, und die Auszeichnung geschieht entweder durch den Kreisförster oder durch d. Obrigkeit.

§. 15.

Es werden ebenso viele Löser ausgezeichnet als Loosholz berechtigte sich vorfinden.

§. 16.

Erst wenn sämtliche Lose ausgezeichnet sind, werden sie unter die Berechtigten verloost und wer sein Loos nicht beziehen will, hat es gleich nach stattgefundener Verloosung anzuzeigen.

§. 17

Die Zeit und der Zeitraum, innert welchem die Fällung und der Transport zu geschehen hat, bestimmt die Forstverwaltung.

d. Extra-Abgabe.

§. 18.

Jedes Jahr wird jenes Holz, welches durch Naturereignisse umgeworfen, und nicht als Loosholz abgegeben wurde, an einem bestimmten Tag öffentlich versteigert, und wer mit seinem empfangenen Holz nicht ausreicht kann sein Mehrbedarf durch bezeichneten Kauf decken.

§. 19.

Die zu Boden liegende Aeste, Reißholz und Stöcke sind unter erforderlicher Aufsicht der freien Benutzung überlassen.–

§. 20.

Das nothwendige Holz für die Alpen, Pfründen und Schulen muß ausgezeichnet, und unter Aufsicht gefällt und transportirt werden.

§. 21.

Kalle brennen.

Sobald sich eine bestimmte Anzahl Abnehmer gemeldet haben, läßt die Forstverwaltung ein angemessenes Quantum Kalle auf Kosten der Abonnenten brennen, der denselben sodann abgegeben wird,

unter der Bedingung, daß er nur in der Gemeinde verbraucht werden darf. –

B. Nebennutzung.

a. Waldweide und Waldgräserei.

§ 22.

Ueberall, wo eine natürliche oder künstl. Verjüngung beabsichtigt wird, oder eine solche bereits zu Stande gekommen ist, ist die Weide und Gräserei so lange untersagt, bis die jungen Pflanzen dadurch nicht mehr beschädigt werden können. Die Forstverwaltung wird durch zweckmäßige Maßregeln für deren Schutz sorgen. –

b. Waldstreue.

§ 23.

Das Sammeln von Waldstreue mit eisernen Rechen ist untersagt. –

§ 24.

Das Abstreifen der Nadeln zum Gebrauch zu Futter und Streu ist im Allgemeinen untersagt. In Zeiten der Futternoth jedoch ist dasselbe zur Aushilfe erlaubt. –

§ 25.

Kastanienklauben.

Das Kastanienklauben in Wäldern ist nur in geschlossenen Kulturen (ist) und nur nach vorangegangener Erlaubniß der Forstverwaltung erlaubt. Das Feueranmachen in und nahe bei Wäldern ist untersagt. –

C. Schlußbestimmungen.

§ 26.

Sämmtliche Wälder der Gemeinde stehen unter der Aufsicht der Forstverwaltung. Es ist daher Niemand gestattet, aus denselben irgend welche Nutzung zu ziehen, ohne Erlaubniß genannter Behörde. –

§ 27.

Die Uebertretungen der in vorliegender Forstordnung aufgenommenen Bestimmungen, wie Beschädigung der Kulturen, Waldungen und Waldfrevel überhaupt, straft die Forstverwaltung nach Maßgabe der Schuld des verübten Schadens. –

§ 28.

Bei jeder Uebertretung dieser Forstordnung tritt das doppelte der Strafe ein, wenn die Exzesse vom nämlichen wiederholt, oder bei Nachtzeit verübt werden. –

§ 29.

Das jenige Holz, welches zur Umzäunung abgegeben wird, darf nicht als Brennholz verwendet werden, solange es zur Umzäunung tauglich ist. –

§ 30.

Wer das empfangene Bauholz verbrennt, verkauft, oder zu einem anderen, als zum angegebenen Zwecke verwendet, hat den doppelten Werth desselben zu ersetzen.

§ 31.

Das jenige Holz, welches nicht zur bestimmten Zeit aus dem Walde geschafft wird, fällt der Gemeinde zu.

§ 32.

Sämmtliche Bußen müssen nach Verfluß von 6. Monaten nach Erkenntniß an die Forstverwaltung bezahlt sein; ansonst die Forderung dem Gantrichter zur Eintreibung übergeben werden soll. –

§ 33.

Sämmtliche Waldeinnahmen fallen in die Gemeindskasse, aus der sodann sämmtliche Ausgaben für die Waldpflege bestritten werden. –

§ 34.

Der Holzhandel in der Gemeinde ist verboten. Wenn aber einige Mehrere sich verpflichten Anderen das Holz zu besorgen, so ist dieses gestattet; jedoch darf nicht mehr Holz aus den Waldungen genommen werden, als diejenigen brauchen, welche die Holzlieferung verabredet haben.

Schlußartikel.

Bei allfällig nothwendig werdenden Abänderungen dieser Forstordnung, ist der betreffende Kreisförster zur Berathung zuzuziehen.

Disentis, den 13 April 1853.

Der Kreisförster:
M. Janda

Obige Waldordnung für die
k. Gemeinde Tavetsch genehmigt
Der k. Forstmeister
Osaf

Chur d. 1. May
1853.